

Stellungnahme zum Beschlussverfahren der Clearingstelle EEG: Empfehlungsverfahren 2016/12 - Anwendungsfragen zu Speichern im EEG 2014

- a) Folgt aus dem „weiten“ Anlagenbegriff gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in den Urteilen vom 23. Oktober 2013 – VIII ZR 262/12 und vom 4. November 2015 – VIII ZR 244/14, dass ein Speicher zusammen mit der Erzeugungsanlage eine Anlage ist?

Sollen Speicher volkswirtschaftlich und energietechnisch sinnvoll genutzt werden, kann diese Frage nur verneint werden. Speicher können verschiedenen Anwendungen kombinieren und in verschiedenen Rollen der bisherigen energiewirtschaftlichen Kategorien genutzt werden. In der Regel werden Speicher mehrfach genutzt oder auch mit Netzstrom geladen, so dass sie nicht oder nur zum Teil in den Anwendungsbereich des EEG fallen.

- b) Gilt ein Speicher auch dann als „Anlage“ i. S. v. § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG2014, wenn der Speicher zum Einsatz in mobilen Verbrauchseinrichtungen (z. B. Elektroauto, Pedelec) bestimmt ist?

Gemäß § 14a Satz 2 EnWG sind Elektromobile unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen. Legt man den angesprochenen Halbsatz eng aus, können Stromspeicher in Elektrofahrzeugen nicht von § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG2014 erfasst sein. Die Stromspeicher in Elektrofahrzeugen nehmen keine Energie auf und wandeln sie in elektrische Energie um, sondern nehmen bereits elektrische Energie auf und speichern diese nur für den Endverbrauch im Elektromotor zwischen und sind somit als „Letztverbraucher“ im energiewirtschaftlichen Sinne zu sehen, sofern sie nicht in das Netz der öffentlichen Versorgung zurückspeisen. Daher ist die Definition als unterbrechbare **Verbrauchseinrichtung** im EnWG nachvollziehbar.

- c) Wann ist ein (stationärer sowie ggf. mobiler) Speicher gemäß § 5 Nr. 21 EEG 2014 in Betrieb genommen? Wie kann die Inbetriebnahme eines Speichers rechtssicher nachgewiesen werden?

Grundsätzlich sind für den Anschluss und den Betrieb von Speichern bzw. Speichersystemen die bekannten technischen Anschlussbedingungen (z.B. TAB 2007, VDE-AR-N 4105 usw.) einzuhalten. Mit einer Bescheinigung des Installateurs (zugelassener Handwerksbetrieb), dass die Anlage einsatzfähig ist und einer entsprechende Meldung beim Netzbetreiber gemäß dem geltenden Anmeldeverfahren ist die Inbetriebnahme des Speichers rechtssicher nachgewiesen.

- d) Sind die Regelungen zur Anlagenzusammenfassung in § 61 Abs. 2 Nr. 4 i.V. m. § 32 Abs. 1 EEG2014 auf Speicher anzuwenden? Bejahendenfalls, wie?

Sofern ein Speicher im Sinne des § 61 Abs. 2 Nr. 4 zusammen mit einer Stromerzeugungsanlage im Sinne des EEG in Betrieb genommen wird, scheidet eine Anlagenzusammenfassung aus. Ein Stromspeicher soll in diesem Anwendungsfall den Eigenverbrauch des in der Stromerzeugungsanlage erzeugten Stroms erhöhen. Aus diesem Grund werden nicht beide gleichzeitig in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen und deshalb würde eine Anlagenzusammenfassung in Bezug auf die installierte Leistung eine Situation zu Grunde legen, die es faktisch nicht gibt. Indirekt ergibt sich

aber auch ohne explizite Anlagenzusammenfassung eine gewisse Limitierung der einsetzbaren Speichergröße, da nicht nur eine Begrenzung der Leistung sondern auch der verbrauchten Energie in § 61 Abs. 2 Nr. 4 aufgeführt wird und. Auch wäre die Anlagenzusammenfassung aus folgendem Grund problematisch: In § 32 Abs. 1 Nr. 4 wird die Voraussetzung genannt, dass die Anlagen innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind. Somit ergäbe sich für Nachrüstungen von Stromspeichern die länger auseinander liegen eine andere Definition, als für die, die innerhalb des Zeitraums errichtet worden sind. Dies kann kaum im Interesse einer klaren Rechtsauffassung gewollt sein.

- e) Welcher Wert ist für die installierte Leistung beim Einsatz von Speichern i. S. v. § 5 Nr. 1 EEG2014 anzulegen? Ist bei der Bestimmung der installierten Leistung erzeugungsseitig nach Energieträger bzw. nach Einbindung des Speichers in den AC- bzw. DC-Pfad zu unterscheiden? Bejahendenfalls: Wie ist diese Unterscheidung vorzunehmen?

Der Wert für die installierte Leistung ist die Nennleistung des Speichers auf der AC Seite, da diese die „netzwirksame“ Leistung ist.

- f) Besteht gemäß § 19 Abs. 4 i.V. m. Abs. 1 EEG 2014 ein Förderanspruch auf den vor der Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung zwischengespeicherten Strom, wenn in dem Speicher nicht ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas eingespeichert wurde, sich die eingespeiste Strommenge aus erneuerbaren Energien jedoch eindeutig messtechnisch erfassen und zuordnen lässt? Bejahendenfalls: Welche Messanordnungen sind dafür erforderlich?

Wie oben und in weiteren Stellungnahmen (siehe Bundesverband Energiespeicher und BSW Solar) bereits mehrfach angesprochen wurde, werden Speicher dann sinnvoll eingesetzt, wenn sie verschiedene Anwendungen parallel erfüllen können. Dies ist auch volkswirtschaftlich sinnvoll, da Speicher sonst in vielen Zeiträumen (Viertelstunden) eines Jahres ungenutzt wären. Sofern sich der ausgespeicherte Strom eindeutig durch geeichte Messeinrichtungen oder intelligente Messsysteme im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) einer zuvor eingespeisten erneuerbaren Energiequelle zuordnen lässt, besteht unserer Auffassung nach auch ein Vergütungsanspruch. Hier greift der Wortlaut des § 19 Abs. 4 S. 2 und S. 3: „In diesem Fall bezieht sich der Anspruch auf die Strommenge, die aus dem Zwischenspeicher in das Netz eingespeist wird. Die Förderhöhe bestimmt sich nach der Höhe der finanziellen Förderung, die der Netzbetreiber nach Absatz 1 bei einer Einspeisung des Stroms in das Netz ohne Zwischenspeicherung an den Anlagenbetreiber zahlen müsste.“ Somit ist der Strom aus der entsprechenden Stromerzeugungsanlage sowohl in Art als auch Menge maßgebend für den Förderanspruch.